Andreas Nareuisch
– Betriebs- und Finanzfachwirt –

Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen

Prüfungstrainer Abschlussprüfung
Fachrichtung: Versicherung

Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen

Aufgabenteil

Bestell-Nr. 341

U-Form Verlag Hermann Ullrich (GmbH & Co)

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Du hast Fragen, Anregungen oder Kritik zu diesem Produkt?

Das U-Form Team steht dir gerne Rede und Antwort.

Direkt auf

Facebook.com/Pruefungscheck

fragen, diskutieren, stöbern und weiteres Wichtige und Wissenswerte rund um Ausbildung erfahren

oder einfach eine kurze E-Mail an

feedback@u-form.de

Bitte beachten:

Zu diesem Prüfungstrainer gehört auch noch ein Lösungsteil.

Sollte es für diesen Prüfungstrainer Änderungen oder Korrekturen geben, so können diese unter **www.u-form.de/addons/341-1.zip** heruntergeladen werden. Ist die Seite nicht verfügbar, so sind keine Änderungen eingestellt.

COPYRIGHT

U-Form Verlag, Hermann Ullrich (GmbH & Co)
Cronenberger Straße 58 · 42651 Solingen
Telefon 0212 22207-0 · Telefax 0212 208963
Internet: www.u-form.de · E-Mail: uform@u-form.de

Alle Rechte liegen beim Verlag bzw. sind der Verwertungsgesellschaft Wort, Goethestraße 49, 80336 München, Telefon 089 514120, zur treuhänderischen Wahrnehmung überlassen. Damit ist jegliche Verbreitung und Vervielfältigung dieses Werkes – durch welches Medium auch immer – untersagt.

6. Auflage 2013 · ISBN 978-3-88234-341-0

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Vorwort

Der Finanzdienstleistungsmarkt ist in Bewegung.

Neue Kundenbedürfnisse lösen neue Produkte aus, veränderte Gesetzgebung muss sich in Versicherungsbedingungen niederschlagen und Schlüsselqualifikationen zur Lösung von Praxisaufgaben werden immer wichtiger.

Seit dem 1.8.2006 werden Auszubildende zum „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen" ausgebildet und seit November 2006 ist die Gesetzgebung zur Vermittlerrichtlinie beschlossen, die den Markt der Agenten und Makler nachhaltig verändern wird.

Diese Maßnahmen haben zum Ziel:

- den Kunden komplexe Versicherungs- und Finanzprodukte aus einer Hand anbieten zu können und dies bereits in der Erstausbildung zu lernen.
- die Kunden künftig noch besser zu schützen, z.B. durch neue Qualifikationsanforderungen an Vermittler oder deren Zwang zum Beratungsprotokoll.

Die anspruchsvolle Ausbildung zum „Kaufmann für Versicherungen und Finanzen" spiegelt sich in einer entsprechenden Prüfung wider, die die Handlungsorientierung und das übergreifende Wissen stärker als bisher in den Vordergrund rückt.

Dieser Prüfungstrainer bereitet Sie einerseits optimal auf die Abschlussprüfung vor, anderseits dient er zugleich als Übungs- und Nachschlagewerk während der Ausbildung.

Aus diesem Grund finden Sie in dieser Broschüre

- Informationen zum Ablauf der Gesamtprüfung und ihrer Bewertung,
- Aufgaben aus den einzelnen Prüfungsbereichen auf der Basis der neuen „Proximus-Versicherungsbedingungen", die aufgrund langjähriger Prüfungserfahrung ausgewählt wurden,
- eine umfangreiche Produkteinführung zu jedem Kapitel sowie
- wertvolle Zusatzinformationen zu den einzelnen Bausteinen für Ihren „Beraterallltag".

Die Neuauflage 2013 ist vollständig überarbeitet und berücksichtigt Rechtsänderungen zum 31.12.2012. Es wurden zahlreiche neue Trainingsaufgaben aufgenommen, auf Grundlage der für die Kaufleute für Versicherungen und Finanzen weiterhin prüfungsrelevanten Bedingungen Proximus II (2008).

Viel Erfolg beim Training, in der Prüfung – und natürlich im späteren Beruf

wünscht Ihnen Ihr Autor

Andreas Nareuisch

Hinweis zum Aufgabenteil:

- Zur besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet, gemeint sind aber stets beide Geschlechter.
- Die im Werk vorkommenden Namen sind frei erfunden. Evtl. Namensgleichheiten mit lebenden oder verstorbenen Personen sind nicht erwünscht und damit rein zufällig.

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Seite

Vorwort ... 3

Informationen und aktuelle Änderungen für Ihre Prüfungen ... 4 – 8

Gegenstand der Abschlussprüfung ... 11 – 14

– Die schriftliche Prüfung ... 11
– Die mündlichen Prüfungen ... 12
– Bewertung der Prüfungen ... 12
– Welche Produkte können Gegenstand der Prüfung sein? ... 13

Was wird in der Prüfung von mir erwartet? ... 14

Versicherungswirtschaft und Leistungsmanagement

Versicherungs- und Finanzprodukte

1 Versicherungs- und Finanzprodukte

Gegenstand des Prüfungsteils ... 16

1.1 Lebensversicherungen

Einführung – Formen der Lebens- und Rentenversicherung ... 17 – 22

Aufgaben zum Fragenkomplex ... 23 – 25
A Nutzen von Lebensversicherungsprodukten für Privatkunden und Entwicklung kundengerechter Lösungsvorschläge

Einführung – Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ... 26 – 28

Aufgaben zum Fragenkomplex ... 29 – 31
B Bedeutung der Produkte der gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgung und Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung

1.2 Unfallversicherungen

Einführung – Versicherbare Personen und Tarifvarianten ... 32 – 34

Aufgaben ... 35 – 38

1.3 Krankenversicherungen

Einführung – Beitragskalkulation in der PKV ... 39 – 40

Aufgaben ... 41 – 44

1.4 Haftpflichtversicherungen

Einführung – Gesetzliche und vertragliche Grundlagen ... 45 – 46

Aufgaben ... 47 – 50

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Inhaltsverzeichnis Aufgabenteil

1.5 Rechtsschutzversicherungen

Einführung – Gegenstand und Besonderheiten beim Abschluss ..... 51 – 52

Aufgaben ..... 53 – 54

1.6 Kraftfahrtversicherungen

Einführung – Besonderheiten der gesetzlichen Haftung im Straßenverkehr 55

Aufgaben ..... 56 – 58

1.7 Sachversicherungen

Einführung – Versicherte Sachen in Hausrat- und Wohngebäudeversicherung ..... 59 – 60

Aufgaben ..... 61 – 65

1.8 Finanzprodukte

Einführung – Kontoarten bei Kreditinstituten ..... 66 – 68

Aufgaben ..... 69 – 71

Vertragserhaltung und -service

2 Bestandskundenmanagement

Gegenstand des Prüfungsteils 74

Einführung – Besonderheiten bei der Prämienzahlung ..... 75 – 78

Aufgaben ..... 79 – 83

Rechnungswesen und Controlling

3 Arbeitsgestaltung, kaufmännische Steuerung und Kontrolle

Gegenstand des Prüfungsteils 86

Aufgaben ..... 87 – 91

Leistungsfeststellung und Schadenregulierung

4 Schaden- und Leistungsmanagement

Gegenstand des Prüfungsteils 94

Rechtliche Grundlagen der Leistungserbringung durch den Versicherer ..... 95 – 97

Aufgaben ..... 98 – 108

Bildnachweis 110

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

1 Versicherungs- und Finanzprodukte

1.1 Lebensversicherungen
1.2 Unfallversicherungen
1.3 Krankenversicherungen
1.4 Haftpflichtversicherungen
1.5 Rechtsschutzversicherungen
1.6 Kraftfahrtversicherungen
1.7 Sachversicherungen
1.8 Finanzprodukte

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

1 Gegenstand des Prüfungsteils

Die Prüfungsaufgaben haben die Grundlagen der zuvor aufgeführten Sparten zum Gegenstand und werden Sie mit Handlungssituationen konfrontieren, bei denen Sie Kunden praxisorientiert beraten sollen.

Das sollten Sie können:

- Einflussfaktoren auf die Gestaltung von Versicherungs- und Finanzprodukten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kundengruppen erläutern
- Personen- und Schadensversicherungsprodukte für Privatkunden beschreiben
- Nutzen von Versicherungsprodukten für Privatkunden darstellen
- Kundengerechte Lösungsvorschläge entwickeln und bewerten
- Finanzprodukte für Privatkunden beschreiben
- Bedeutung der Produkte der gesetzlichen und betrieblichen Altersvorsorge für den Kunden erläutern
- über Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen der Sozialversicherung informieren

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Auswahl an Fragen zu den verschiedenen Spartenbereichen. Die Lösungen finden Sie im separaten Lösungsheft.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Todesfall-/Risikolebensversicherung

Bei der Todesfall- und Risikolebensversicherung handelt es sich um eine der ältesten Versicherungsformen der Lebensversicherung, bei der der ursprünglichste Gedanke einer Lebensversicherung Anwendung findet, nämlich die Absicherung der Hinterbliebenen. Aus der Versicherung werden die Bestattungskosten und die Erbschaftssteuer gezahlt und die Hinterbliebenen abgesichert.

Die Leistung bei einer Todesfallversicherung erfolgt nur bei Tod der versicherten Person. Unterschieden werden muss, ob die Leistung im Todesfall grundsätzlich bestehen soll oder ob die Leistung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden soll.

Die Beiträge sind bis zum Tod des Versicherten zu zahlen, aber längstens bis zu dessen 85. Lebensjahr. Im Versicherungsvertrag kann aber auch individuell vereinbart werden, dass die Beiträge bis zu einem anderen festen Zeitpunkt entrichtet werden.

Soll die Todesfallleistung in jedem Fall bestehen, so wird das als Todesfallversicherung mit unbedingter Leistungspflicht (Sterbegeldversicherung) bezeichnet. Die Leistung wird erbracht, wenn der Versicherungsnehmer (VN) stirbt, unabhängig davon, ob der Vertrag noch besteht.

Eine bedingte Leistungspflicht (Risikoversicherung) liegt vor, wenn die Leistungen bei Tod der versicherten Person nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden. In diesem Fall wird eine Versicherung auf eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Stirbt der VN erst nach Ablauf der Versicherung wird keine Leistung seitens des Versicherungsunternehmens (VU) fällig. Im Allgemeinen werden Risikoversicherungen mit Umtauschrecht abgeschlossen, d.h. der VN hat das Recht ohne eine Gesundheitsprüfung die Versicherung in eine gemischte Versicherung bei gleicher Versicherungssumme umzutauschen. Zu beachten ist hierbei, dass einige VU das Umtauschrecht auf 10 Jahre beschränken.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Risikolebensversicherung der Proximus Versicherung sehen im § 18 ein Umtauschrecht in eine kapitalbildende Lebensversicherung

- jederzeit, spätestens jedoch zum Ende des 10. Versicherungsjahres,
- ohne erneute Gesundheitsprüfung,
- mit gleichbleibender oder reduzierter Versicherungssumme vor.

Wenn die Laufzeit des Ursprungsvertrages weniger als 10 Jahre beträgt, so endet das Umtauschrecht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages.

Eine besondere Form stellt die Risikoversicherung als Restschuldversicherung mit einer fallenden Versicherungssumme dar. Diese Form der Versicherung ist günstiger als eine Risikoversicherung mit gleich bleibender Versicherungssumme und dient häufig zur Kreditsicherung, indem die Versicherungssumme in der Höhe der verbleibenden Restschuld abnimmt.

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Kapitalbildende Lebensversicherungen
Gemischte Versicherung auf Todes- und Erlebensfall

Bei dieser Form der Versicherung wird die Leistung beim Tod der versicherten Person oder spätestens zum Ablauf der Versicherungsdauer fällig. Die gemischte Versicherung verbindet die Altersvorsorge mit der Hinterbliebenenvorsorge. Hierbei besteht unbedingte Leistungspflicht seitens des Versicherers, da entweder das eine oder das andere versicherte Ereignis eintreten wird.

Bei dieser Form gibt es einige Tarifvarianten:

- *mit Teilauszahlungen:* Bei dieser Variante leistet der Versicherer zu vereinbarten Terminen festgelegte Beträge und beim Todesfall vor dem letzten Termin die vereinbarte Versicherungssumme. Zu beachten ist, dass die erste Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Vertragslaufzeit von 12 Jahren erfolgt, um nur die Hälfte der Erträge mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz versteuern zu müssen. Andernfalls wird die Abgeltungssteuer auf den gesamten Ertrag fällig.
- *für zwei verbundene Leben:* Geleistet wird hier die Versicherungssumme, wenn beide Personen den vereinbarten Termin erleben. Bei dem Tod einer Person wird die Versicherungssumme gezahlt. Diese Leistung wird nur einmal fällig, auch wenn beide gleichzeitig zu Tode kommen.
- *fondsgebundene Lebensversicherung:* In diesem Fall werden die Sparbeiträge in Fonds angelegt und beim Tod der versicherten Person wird die vereinbarte Todesfallsumme gezahlt.
- *Kapitalversicherung mit Beitragsdepot:* Bei dieser Form der Kapitalversicherung wird ein Einmalbeitrag für die künftig anfallenden Beiträge entrichtet. Die fälligen Beträge werden vom Beitragsdepot abgebucht und das Depotguthaben wie ein Sparguthaben verzinst. Die Beitragzahlungsdauer beläuft sich auf 5 Jahre, die Versicherungsdauer auf 12 Jahre. Diese Vertragsform hat aufgrund der Reform der Alterseinkünftebesteuerung und der Einführung der Abgeltungssteuer seit 2005 an Attraktivität verloren.

Dread-Disease-Versicherung

Bei dieser Kapitalversicherung ist der Versicherer außer beim Todes- und Erlebensfall zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Versicherung schwer erkrankt. Die versicherten Leiden (Herzinfarkt, Bypass, Krebs, …) werden in den Bedingungen detailliert aufgeführt. Die Versicherungsleistung wird sofort mit Beginn der Erkrankung/Diagnose fällig. Die Dread-Disease wird am Markt für bis zu 50 Krankheiten angeboten und kann als separater Vertrag oder als Ergänzung zur Lebens- , Berufsunfähigkeits- , Renten- oder Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Versicherung mit festem Auszahlungstermin

Diese Kapitalversicherung wird häufig auch als Ausbildungsversicherung bezeichnet. Der vordergründige Gedanke ist das zur Verfügungstellen von Kapital zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. Ausbildung des Kindes). Die Versicherungssumme wird zum Ablauf der Versicherung gezahlt, unabhängig davon, ob die versicherte Person (der Versorger) bereits verstorben ist. Ist das der Fall, besteht der Auszahlungstermin weiterhin, lediglich die Verpflichtung zur Beitragszahlung entfällt. Eine Variante der Termfixversicherung ist die *Aussteuerversicherung.* Diese läuft bis zum 25. Lebensjahr des Kindes oder bis zum Leistungsfall (Heirat des versicherten Kindes). In beiden Fällen wird die volle Versicherungssumme erbracht. Bei Tod der versicherten Person (Kind) vor Ablauf der Versicherung wird i. d. R. die Deckungssumme bzw. die eingezahlen Beträge gezahlt.

Hinweis

Proximus II hat nur die Ausbildungsversicherung aufgenommen.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Dynamische Lebensversicherung

Eine Lebensversicherung kann mit einer Klausel über dynamische Erhöhung vereinbart werden. Die Versicherungssumme wird bei Abschluss der Versicherung zunächst erst einmal so gewählt, dass sie den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorsorgeerfordernissen entspricht. Der Beitrag erhöht sich jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz und die Versicherungssumme wird entsprechend der Restlaufzeit des Vertrages und des erreichten Eintrittsalters um den Erhöhungsbetrag angepasst. Damit können inflationsbedingte Abwertungen der später zu erwartenden Versicherungsleistung aufgefangen oder auch entsprechend dem mit dem Alter oft steigenden Einkommen adäquate Absicherungen erzielt werden. Die Anpassung der Versicherungssumme ist ohne Gesundheitsprüfung möglich. Der Versicherte kann der Erhöhung widersprechen und ablehnen bis zum Ende des ersten Monates nach dem Erhöhungstermin. Geschieht das dreimal hintereinander, so entfällt die Dynamikklausel und ist nur durch die Beantragung einer erneuten Gesundheitsprüfung wieder einschließbar. Die Dynamik kann für Todes- und Erlebensfallversicherung, Risiko und Rentenversicherung sowie für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) vereinbart werden.

Hinweis

Siehe Proximus II, Seite 87

Bei Proximus erfolgt die Erhöhung nach dem am Wohnort geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (mindestens 5 %, siehe Antrag Proximus II, S. 92). Erhöhungen erfolgen längstens bis 3 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer bzw. bis zum 65. Lebensjahr der versicherten Person.

Rentenversicherung mit/ohne Kapitalwahlrecht

Die Rentenversicherung als Form der privaten Absicherung hat in den vergangenen Jahren vermehrt an Bedeutung gewonnen. Mit dem Begriff „private Rente“ wird eine Form der Lebensversicherung bezeichnet, deren Leistungen durch wiederkehrende Zahlungen gekennzeichnet ist. Es erfolgt hier keine Absicherung auf den Todesfall. Die Versicherungsleistung besteht in dem Fall in der Zahlung einer garantierten Rente. Es können aber Todesfallleistungen in Form von Beitragsrückgewähr vereinbart werden oder eine Leistungsgarantie für die Hinterbliebenen (wenn bezugsberechtigt). Für eine Rentenversicherung ist in der Regel – anders als bei den bereits angeführten Formen der Lebensversicherung – keine Gesundheitsprüfung notwendig.

Renten werden in Leibrenten und Zeitrenten unterteilt. Zeitrenten sind Renten, die auf eine bestimmte Dauer ausgelegt sind, d.h. sie enden grundsätzlich mit dem Fristablauf, unabhängig ob die versicherte Person noch lebt. Leibrenten sind solche, bei denen gleichbleibende Bezüge auf Lebenszeit an die bezugsberechtigte Person ausgezahlt werden.

Rentenversicherungen werden meist als Leibrente abgeschlossen. Leibrenten werden unterschieden in sofort beginnende und aufgeschobene Leibrenten. Proximus II bietet Rentengarantiezeiten von 5 Jahren (Standard) und Beitragsrückgewähr sowie zehnjähriger Rentenbeginnphase (ab 61. Lebensjahr im Tarif S 36/S 37 an)

Rentenversicherung mit Einmalzahlung/sofort beginnende Renten

Bei der sofort beginnenden Leibrente (Rentenversicherung mit Einmalzahlung) setzt die Versicherung sofort nach dem Beginn der Versicherung ein. Die Zahlung erfolgt als Einmalbetrag. Die Rentengarantiezeit muss mindestens 5 Jahre und höchstens 20 Jahre dauern.

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Aufgeschobene Rentenversicherung

Der Versicherer spart für den Versicherten während der Aufschub- oder Ansparzeit das Kapital als laufenden oder einmaligen Betrag an und zahlt die vereinbarte Rente nach Ablauf der Aufschubzeit. Verstirbt der Versicherte noch während der Ansparzeit, erhalten die Angehörigen in der Regel die eingezahlten Beiträge zurück. Durch die Rentengarantiezeit erhält der Versicherte in jedem Fall für eine bestimmte Zeit eine Rente. Verstirbt er während der Rentengarantiezeit, so erhalten die Hinterbliebenen für den restlichen Zeitraum der Rentengarantiezeit die Leistungen weiter.

Viele Versicherer statten ihre Verträge mit einem sogenannten Kapitalwahlrecht aus. Ist das der Fall, kann der Versicherte bis kurz vor Ende der Aufschubzeit entscheiden, ob er eine Einmalzahlung beanspruchen möchte oder eine lebenslange Rente erhalten will.

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung wird der in dem Versicherungsvertrag enthaltene Sparanteil direkt in einen oder mehreren Investmentfonds angelegt. Diese werden von Kapitalgesellschaften verwaltet und in einen gesonderten Anlagestock (Fonds) der Versicherungsunternehmen geführt. Investmentfonds investieren in unterschiedliche Wertpapiere und Anlageformen (Aktien, Rentenpapiere, Immobilien). Das Anlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer. Beim Tod des Versicherten wird die bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Todesfallleistung ausgezahlt.

Unterschieden wird die individuelle und gemanagte Form der Versicherung. Bei der individuellen Form erfolgt die Fondsauswahl selbstbestimmt. Bei der gemanagten Form wird die Risikostruktur der Anlage durch das Versicherungsunternehmen vorgegeben. Die höheren Renditemöglichkeiten sind gegen die Sicherheit der Anlage abzuwägen.

Hinweis

Proximus II kalkuliert im Tarif mit einer optimistischen (nicht garantierten) Wertentwicklung von 8 % in den fondsgebundenen Tarifen, siehe Seite 80/81, Tarif SF 30/31.

Zusatzversicherungen

Zusammen mit dem Abschluss einer Lebensversicherung können verschiedene Zusatzversicherungen mit ein- bzw. zusätzlich abgeschlossen werden. Im Vordergrund stehen die Risiken der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit sowie des Unfalles.

– *Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ)*
  Die Berufsunfähigkeitsversicherung kann in eine Risikolebensversicherung, in eine Kapitalversicherung, in die aufgeschobene Rente und der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung eingeschlossen werden. Zweckmäßig ist diese Zusatzsicherung für Selbstständige, Arbeitnehmer, Studenten, Auszubildende und als Dienstunfähigkeitszusatzversicherung für junge Beamte. Der Leistungsumfang beinhaltet eine Beitragsbefreiung und eine Rente bis zum 60. maximal bis zum 65. Lebensjahr, ggf. auf Antrag auch schon bis zum 67. Lebensjahr. Der Versicherte ist berufsunfähig, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte von derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

– *Erwerbsunfähigkeit*
  liegt vor, wenn überhaupt keiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen werden kann. Der Leistungsanspruch auf eine Erwerbsminderungsrente ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden, u.a. entsteht ein Leistungsanspruch erst nach einer allgemeinen Wartezeit.

  Die Erwerbsunfähigkeit wird oft als Klausel zu einer Lebens- oder Rentenversicherung für Hausfrauen, Schüler und Menschen ohne Berufsausbildung angeboten. Studenten und Auszubildende erhalten hingegen eine Berufsunfähigkeitsabsicherung für den angestrebten Beruf.

Eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) soll bei einer Erwerbsminderung die Versorgungslücken der gesetzlichen Rentenversicherung schließen. Es werden zwei Leistungskomponenten unterschieden:

1. Beitragsbefreiung für den gesamten Versicherungsvertrag ohne Minderung von Leistungsansprüchen
2. Berufsunfähigkeitsrente für die Dauer der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, längstens bis zum Ablauf des Vertrages.

Die BUZ leistet ab einer 50 %igen Berufsunfähigkeit als Jahresrente oder als Staffelvariante. Bei der Staffelvariante erfolgt die Leistung ab 75 % voll und von 25 % bis 74 % nach dem Grad der Berufsunfähigkeit. Es können mit dem Versicherten Karenzzeiten (meist 1 bis 2 Jahre) vereinbart werden, ab welcher die Leistungen erbracht werden. Die Jahresrente wird als Prozentsatz der Versicherungssumme der Lebensversicherung festgelegt.

Beispiel:

Bei einer Versicherungssumme von 100.000 € wird eine Rente von 24 % vereinbart. Der Versicherte erhält im Fall der Berufsunfähigkeit 24.000 € Jahresrente.

Die Tarife der BUZ sind überschussberechtigt, d.h. die aus dem Risikoanteil erwirtschafteten Überschüsse werden an den Versicherungsnehmer weitergegeben.

Zu beachten ist, dass besonders gefährdete Berufe nur gegen einen Zuschlag (z. B. Schornsteinfeger, Chemiker, Schmiede,…) oder gar nicht versichert werden (Saisonarbeiter, Artisten, Rennfahrer, Blinde, Taubstumme, …)

Unfalltod-Zusatzversicherung

Durch einen zusätzlichen Beitrag kann beim Abschluss einer Lebensversicherung eine Unfalltod-Zusatzversicherung eingeschlossen werden. Stirbt die versicherte Person bei einem Unfall bzw. an den Unfallfolgen innerhalb eines Jahres, dann wird ein Mehrfaches der Versicherungssumme (meist das Doppelte) ausgezahlt. Die Unfallzusatzversicherung kann als einfache oder doppelte Leistung für den Todesfall der versicherten Person abgeschlossen werden.

Risikozusatzversicherung

Diese Absicherung bietet einen günstigeren Versicherungsschutz als eine separate Risikolebensversicherung und bietet sich an, wenn ein erhöhter Todesfallschutz zur Hinterbliebenenversorgung benötigt wird. Die Risikozusatzversicherung kann je nach Kundenwunsch und Notwendigkeit mit fallender, konstanter oder steigender Versicherungssumme abgeschlossen werden.

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Pflegerentenzusatzversicherung

Diese Zusatzversicherung kann zu jeder Kapitallebensversicherung vereinbart werden. Die Beiträge sind parallel zur Laufzeit der Hauptversicherung zu entrichten. Der Versicherungsschutz besteht ein Leben lang. Die Pflegerente kann maximal 30 % der Versicherungssumme betragen. Die Einstufung in die Pflegestufen wird durch einen 6-Punktekatalog geregelt.

Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung (AZV)

Diese Absicherung wird als Ergänzung zur Restschuldlebensversicherung angeboten. Eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der AZV liegt vor, wenn die versicherte Person infolge ärztlich nachgewiesener Gesundheitsstörungen nicht in der Lage ist, eine Tätigkeit entsprechend ihrer Ausbildung und Erfahrung auszuüben. Im Gegensatz zur BUZ erfolgt kein Verweis auf Krankheit, Körperverletzungen oder die Notwendigkeit einer Dauerhaftigkeit der Störung. Die Leistung äußert sich im Erbringen der Restschuldraten des Kredites der der Restschuldversicherung zugrunde liegt. Die Leistung endet, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet oder die versicherte Person stirbt oder die Leistungsdauer abgelaufen ist.

Rentenzusatzversicherung (RZV)

Wird als Ergänzung zur Termfixversicherung genutzt. Sie wird durch den Tod der versicherten Person in Kraft gesetzt und sieht Rentenzahlungen ab Todeszeitpunkt der versicherten Person bis zum Ablauftermin vor.

Dread-Diseasezusatzversicherung (DDZ)

Es handelt sich sowohl um eine Zusatzversicherung zur Lebens- und Kapitalleben als auch zu Renten- und Fondspolicen. Nach Auszahlung einer Leistung im Krankheitsfall bleibt der Versicherungsschutz der Hauptversicherung in unveränderter Höhe erhalten.

Arbeitslosigkeitszusatzversicherung (ALV)

Diese Art der Zusatzversicherung wird in der Regel bei Restkreditversicherungen integriert. Sie deckt somit grundsätzlich Risiken wie Tod, Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit in Kombination. Oft ist es nur möglich, die ALV im Zusammenhang mit einer Restkreditversicherung und einer AZV zu vereinbaren.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Aufgaben zum Fragenkomplex

A Nutzen von Lebensversicherungsprodukten für Privatkunden und Entwicklung kundengerechter Lösungsvorschläge

Sie sind Mitarbeiter/in im Call Center der Proximus-Versicherungsgruppe. Wenn ein Kunde mit der im Antrag angegebenen Telefonnummer bei Ihnen anruft, erscheinen automatisch auf Ihrem Bildschirm die jeweils auszugsweise angegebenen Vertragsdaten.

Beantworten Sie die folgenden Fragen und begründen Sie Ihre Antworten!

1. Aufgabe

Situation

Frau Krause (50 Jahre) möchte 50.000 Euro anlegen, um ab dem 60. Lebensjahr eine Rente zu erhalten. Sie hat von ihrer Bekannten gehört, dass dafür eine Basisrente geeignet ist.

a) Beschreiben Sie das Produkt „Basisrente der Proximus-Versicherungs AG“.

b) Nennen Sie vier Vor- und zwei Nachteile dieses Vertrages.

2. Aufgabe

Situation

Sie sind Mitarbeiter im Kundenberatungsteam der Proximus-Versicherungs AG. Herr Mommsen (35) (verheiratet, 2 Kinder) interessiert sich für den Abschluss einer steuerlich geförderten Zulagenrente.

Erläutern Sie das Produkt und seine Besonderheiten.

3. Aufgabe

Situation

Familie Meier hat ihr Einfamilienhaus mit einem Annuitätendarlehen (mit Zinszahlung und Tilgung während der gesamten Laufzeit) bei der Hausbank finanziert. Das Kreditinstitut verlangt als Sicherheit eine Lebensversicherung. Herr Meier verdient als Abteilungsleiter 60.000 Euro brutto im Jahr. Seine Frau ist Hausfrau.

a) Welche Art der Lebensversicherung und welche Gestaltung des Todesfallschutzes empfehlen Sie Ihren Kunden? Begründen Sie Ihre Antwort!

b) Erläutern Sie zwei weitere notwendige Zusatzversicherungen innerhalb des Lebensversicherungsvertrages!

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

2 Bestandskundenmanagement

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

2 Gegenstand des Prüfungsteils

Im Prüfungsteil Bestandskundenmanagement (Vertragserhaltung und Service) wird von Ihnen Folgendes verlangt:

1. Vertragsservice

a) Rechtsgrundlagen und betriebliche Regelungen bei der Antrags- und Vertragsbearbeitung anwenden

b) Kunden über Maßnahmen zur Schadenverhütung beraten

c) Rechtsgrundlagen und betriebliche Regelungen bei der Schadenaufnahme anwenden

d) Die formelle und materielle Deckung bei der Schadenaufnahme beachten und über die Leistungen dem Grunde und dem Umfang nach informieren

e) Rentabilitätsberechnungen durchführen und bei Entscheidungen berücksichtigen

2. Kundenbetreuung

a) Bedeutung von Bestandspflege und Vertragserhaltung für das Unternehmen begründen

b) Maßnahmen zur Bestandspflege und Vertragserhaltung planen und durchführen

c) rechtliche Vorschriften zum Schutz von Versicherungskunden erläutern

d) Beschwerden und Reklamationen entgegennehmen und prüfen sowie Beschwerdemanagement als Instrument zur Qualitätssicherung nutzen

e) Gründe und Arten von Vertragsbeendigung darstellen

Hinweis

Dieses Fach hat nur eine Prüfungszeit von 35 Minuten/20 Punkten.

Dieser geringeren Bedeutung haben wir auch in der Aufgabenauswahl Rechnung getragen.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Gegenleistung des Versicherungsnehmers für den erteilten Versicherungsschutz ist die Prämie. Diese Rechtspflicht kann vom Versicherer eingeklagt werden (§ 1 Abs. 2 VVG). Prämien sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Einmalprämie

Eine Einmalprämie ist eine einmalige Prämienzahlung bei Vertragsabschluss. Diese Vorgehensweise wird bei einigen Kapitalversicherungen und bei kurzfristigen Verträgen, wie Reisekrankenversicherung, Reisegepäckversicherung angewendet.

Folgeprämie

Die Folgeprämie ist der Erstprämie nachgeordnet, sie kann als jährliche Einmalzahlung sowie in Raten (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) erbracht werden. Ist das der Fall, wird aufgrund des Zinsausfalles und der erhöhten Verwaltungskosten für das VU ein Zuschlag erhoben.

Eine Prämie setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen:

- Nebengebühren (Vertragsabschlusskosten, Mahnkosten, Inkassogebühren)
- Versicherungssteuer (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung, Versicherungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge, Rückversicherungen)

Fälligkeit der Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist sofort nach Vertragsabschluss, bei einer vorläufigen Deckungszusage oder bei einem Nachtrag, Einschluss eines bisher nicht versicherten Risikos (Vorauszahlungspflicht) fällig. Nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines ist der Versicherungsnehmer zur Zahlung verpflichtet.

Bei der Folgeprämie wird die Zahlung vertraglich vereinbart und im Versicherungsschein festgehalten. Sie ist somit zu Beginn der vertraglich festgelegten Versicherungsperioden (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) zu entrichten. Ist diese Zahlungsweise vereinbart worden, wird aufgrund des Zinsausfalles und der erhöhten Verwaltungskosten für das Versicherungsunternehmen ein Zuschlag erhoben.

Leistungsort der Prämie

Der Leistungsort ist der jeweilige Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des Versicherungsnehmers. Die Prämie an sich ist aber eine Schickschuld. Der Versicherungsnehmer hat dem VU auf seine Kosten und Gefahr diese zu übermitteln. Die Schickschuld kann bei regelmäßigem Einzug des Beitrages durch das VU zu einer Holschuld werden.

Leistungszeit

Beginn und Erhaltung des Versicherungsschutzes sind an die Prämienzahlungen gekoppelt. Die Prämienschuld gilt als getilgt, wenn der Versicherer über das Geld verfügen kann. Die Tilgung befindet sich in Abhängigkeit zu der Leistungshandlung, Beispiel: Barscheck: Mit Übergabe erfolgt gleichzeitig die Tilgung.

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Folgen des Prämienzahlungsverzuges nach altem VVG

a) *Folgen des Verzuges bei der Erstprämie (§ 38 VVG)*

Der Zahlungsverzug setzt ein Verschulden des Versicherungsnehmers voraus und ist abweichend vom BGB im § 38 VVG geregelt. Der Versicherungsnehmer hat eine Prämienzahlungspflicht, d. h. bei Nichtzahlung kann das Versicherungsunternehmen auf Leistung klagen, dabei können neben der Prämie die gesetzlichen Verzugszinsen sowie entstandener Verzugsschaden geltend gemacht werden. Diese gerichtliche Einklagbarkeit muss innerhalb von drei Monaten ab dem Fälligkeitstag erfolgen (§ 38 VVG). Der Vertrag besteht dann ab Zahlung der Prämie. Solange kein Prämieneingang zu verzeichnen ist, ist der Versicherer von der Leistung befreit.

Ebenso steht es dem Versicherer frei, vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann dem Versicherungsnehmer ausdrücklich erklärt werden (echter Rücktritt) oder geschieht stillschweigend (fiktiver Rücktritt). Der Rücktritt löst den Vertrag auf und bereits gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten. Der Versicherer hat im Fall des Rücktritts einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

b) *Verzug bei Folgeprämien (§§ 38-40 VVG)*

Der Versicherer hat das Recht bei Zahlungsverzug den Versicherungsnehmer auf Zahlung zu verklagen oder qualifiziert zu mahnen. Der Versicherer ist hierbei an keine gesetzliche Frist gebunden.

Eine qualifizierte Mahnung enthält die Benennung der Prämienschuld, der Zinsen und Kosten sowie eine Fristensetzung (bei einem zu niedrig veranschlagten Betrag ist bei Entrichtung des Beitrages der Versicherungsnehmer von den Rechtsfolgen einer Mahnung unabhängig, der Versicherer kann den Differenzbetrag erneut mahnen).

Die Zahlungsfrist ist außer bei einer Wohngebäudeversicherung (1 Monat), auf mindestens zwei Wochen zu setzen. Das Mahnschreiben muss eine Belehrung über die Rechtsfolgen enthalten und dem Schuldner schriftlich übersandt werden. Die Beweislast über den Zugang trifft den Versicherer.

Rechtsfolgen können sein:

- VN hat nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt – Versicherungsfall tritt ein – VU ist leistungsfrei
- VU hat das Recht aufgrund des Zahlungsverzuges das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden:
  1. nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Kündigung ohne Frist ausgesprochen (isolierte Kündigung)
  2. Die Kündigung geht dem VN bereits mit der Mahnung zu und wird bei Nichtzahlung mit Ablauf der Mahnfrist wirksam

Zahlt VN innerhalb eines Monates nach dem Wirksamwerden der Kündigung und der Versicherungsfall ist bis dahin nicht eingetreten, kann der Vertrag wieder aufleben. Ist ein Versicherungsfall innerhalb dieses Monates aufgetreten, bleibt das VU leistungsfrei und der Vertrag ist beendet.

Prämienanpassungsklausel

Preissteigerungen treten in allen Bereichen der Wirtschaft auf. Daher müssen auch die Versicherer auf sich ändernde Verhältnisse reagieren. Die Kalkulationsgrundlagen für bestimmte Risiken können sich im Verlauf bestehender Verträge ändern, sodass der errechnete Beitrag nicht zur Deckung des bestehenden Risikos ins Verhältnis gesetzt werden kann. Der Versicherer darf eine Anpassung der Prämie bei bestehenden Verträgen vornehmen. Der Versicherungsnehmer kann bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund einer Prämienanpassungsklausel den Vertrag innerhalb eines Monates nach Zugang der Mitteilung kündigen, wenn sich der Versicherungsschutz nicht erhöht hat.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Folgen des Prämienzahlungsverzugs nach neuem VVG (Alt- und Neurecht müssen beherrscht werden)

Ab 01.01.2008 für Neuverträge und ab 01.01.2009 für Altverträge gilt Folgendes:

a) ***Erstprämienverzug nach § 37 VVG***

- Der VN hat trotz Aufforderung des VR die Erstprämie nicht bezahlt und hat die Nichtzahlung zu vertreten.
- Der VR bleibt (bzw. wird bei »vorläufiger Deckung« bzw. deckender Stundung) leistungsfrei (Der VN ist über die Rechtslage durch gesonderte Mitteilung oder auffälligem Hinweis in Police belehrt worden).
- Der Versicherer muss ausdrücklich den Rücktritt erklären. (Rücktrittsfiktion ist nach altem Recht nicht mehr möglich).
- Der Versicherer ist nur dann von der Leistung frei, wenn der Kunde die Nichtzahlung zu vertreten hat. Dem Versicherer steht der gerichtliche Klageweg zum Eintreiben der Prämienforderung plus Nebenkosten offen.

b) ***Folgeprämienverzug nach § 38 VVG***

↓ ↓

VR kann gerichtlich gegen VN vorgehen (Klage, Mahnbescheid) → und/oder → VR wird qualifiziert mahnen, er setzt letzte Zahlungsfrist von mind. 2 Wochen (Krankenversicherung: 2 Monate gemäß § 194)

↓

VN ist dabei ausdrücklich auf sämtliche Rechtsfolgen bei Nichtzahlung in Textform hinzuweisen

↓ ↓

VR ist nach Fristablauf mangels Prämienzahlung leistungsfrei/VR kann kündigen

↓ ↓

verbundene Kündigung d. h., VR kann Kündigung gleich im Mahnschreiben zum Ablauf der Zahlungsfrist aussprechen

isolierte Kündigung d. h., VR kann Kündigung im Mahnschreiben auch nur androhen

VN kann Wirksamwerden der Kündigung durch Prämienzahlung innerhalb Monatsfrist ab Kündigung oder Fristablauf reaktivieren

Erfolgt keine Prämienzahlung bis zum Ablauf der Reaktivierungsfrist, bleibt der VR leistungsfrei, und der Vertrag ist beendet.

Dem VR steht nur ein anteiliger Prämienanspruch für den Zeitraum des tatsächlichen Versicherungsschutzes zu (§ 39 VVG).

Hinweis: VN = Versicherungsnehmer und VR = Versicherer.

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

c) Prämienanpassungsklausel (§ 40 VVG)

Erhöht der Versicherer aufgrund von erhöhten Schadenaufwendungen die Versicherungsprämie, so hat der Versicherungsnehmer ein Sonderkündigungsrecht.

Voraussetzungen:

- für Verträge bis 30.07.1994: wenn die Prämie um mehr als 5 Prozent der letzten Prämie bzw. um mehr als 25 Prozent der Erstprämie erhöht wird.
- für Verträge ab 30.07.1994 kann der Versicherungsnehmer ohne Schwellenwert innerhalb eines Monats ab Zugang der erhöhten Prämienrechnung kündigen.
- ab 01.01.2008 kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen, frühestens jedoch zum Wirksamwerden der Erhöhung. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf dieses Recht ausdrücklich hinweisen.

  Die Prämienerhöhung darf jedoch nicht durch Verbesserung des Versicherungsschutzes bedingt sein.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

1. Aufgabe

Situation

Frau Hansen hat im Fernsehen gehört, dass eine beitragsfreie Fortführung der Lebensversicherung grundsätzlich möglich ist. Aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit (seit 3 Monaten) möchte sie wissen, ob dies auch bei der Proximus-Allgemeine-Versicherungs-AG möglich ist und welchen Versicherungsschutz sie dann hat.

Beraten Sie Ihre Kundin sachgerecht!

Bildschirmausdruck:

Kapitalbildende Lebensversicherung

VN und VP und BZ	Hanna Hansen
Versicherungssumme	75.000 Euro
Versicherungsbeginn	01.02.1995
Ablauf	01.02.2017
Monatsbeitrag	180,00 Euro
Beitragskonto	ausgeglichen

2. Aufgabe

Situation

Sie sind Mitarbeiter im Bestandskundenmanagement der Proximus-Allgemeine-Krankenversicherungs AG. In Ihrer Eingangspost befindet sich folgendes Schreiben:

Sabine Austen

Proximus-Allgemeine-Krankenversicherungs AG
Musterstraße 1
53111 Bonn

03.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich meinen Vertrag zum nächstmöglichen Termin.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Sabine Austen

Der EDV entnehmen Sie folgende Daten:

VN/VP	Sabine Austen, geb. 03.05.1970
VP	Mario Austen, geb. 20.10.1968

Vollversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung, Pflegepflichtversicherung seit 01.01.2004

Beitragserhöhung in Vollversicherung angekündigt zum 01.01.2013 (Zugang bei VN 01.12.2012)

Die Kundin konnte von einer Bestandserhaltung nicht überzeugt werden.
Prüfen und bearbeiten Sie das Kündigungsschreiben stichpunktartig (mit Begründungen)!

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

Andreas Nareuisch
– Betriebs- und Finanzfachwirt –

Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen

Prüfungstrainer Abschlussprüfung
Fachrichtung: Versicherung

Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen

Lösungsteil

Bestell-Nr. 341

U-Form Verlag Hermann Ullrich (GmbH & Co)

Versorgungsbedarf

Ein Bedarf an einer privaten Renten- oder Lebensversicherung kann durch verschiedene Umstände begründet sein:

- Versorgungslücken der gesetzlichen Rentenversicherung sollen geschlossen werden, da diese meist nicht ausreichend ist, um den Lebensstandard im Alter aufrechtzuerhalten,
- steuerliche Einsparungen durch Sonderausgabenabzug werden erwogen,
- es besteht ein Finanzierungsnutzen (Existenzgründerdarlehen),
- eine alternative Sparform wird gesucht (Vermögensbildung) oder
- eine finanzielle Absicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Sicherung vertraglicher Verpflichtungen, wie Hypotheken).

Der Berater muss mit seinem Kunden im Vorfeld abklären, welches Versorgungsziel erreicht werden soll.

Drei-Schichten-Modell

Die Altersversorgung in Deutschland wird mit dem Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Mit dem neuen Drei-Schichten-Modell unterscheiden sich die Vorsorgeprodukte hinsichtlich der Verwertbarkeit und der steuerlichen Behandlung der Beiträge und Leistungen. Auswahlkriterien sind demnach, wann und in welcher Form über Leistungen verfügt werden kann und wie diese steuerlich behandelt werden.

1. Schicht: Basisversorgung

Die Basisversorgung umfasst neben der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufständischen Versorgungswerke und der landwirtschaftliche Alterskasse, die „Rürup-Rente". Das ist eine freiwillige, private Zusatzversicherung ohne Kapitalwahlrecht.

2. Schicht: Zusatzversorgung

In die zweite Schicht gehören die „Riester-Rente" und die betriebliche Altersversorgung mit den fünf Durchführungswegen.

3. Schicht: Kapitalanlagenprodukte

Zu den Kapitalanlageprodukten gehören die Produkte, die nicht steuerlich gefördert werden und der privaten Altersvorsorge dienen, also Aktien-, Fonds-, Renten- und Sparanlagen sowie Kapitallebensversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

1. Aufgabe

a) **Die Basisrente (oder auch Rürup-Rente) der Proximus-Versicherungs AG**

ist eine kapitalgedeckte Leibrentenversicherung, die lebenslang – frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (ab Abschlussdatum 01.01.2012), davor 60. Lebensjahr – eine Rente erbringt und seit 2005 mit der Reform des Alterseinkünftegesetzes eingeführt wurde.

Bis zu einem Betrag von maximal 20.000 Euro bei Ledigen und 40.000 Euro bei Verheirateten kann der Beitrag zur Basisrente als Sonderausgabe (Summe der Schicht 1) von den sonstigen Einkünften des Steuerpflichtigen abgezogen werden. Bis zum Jahr 2025 wird dieser Betrag allerdings nur zu einem bestimmten Prozentsatz gewährt (2013: 76 %).

b) **Vier Vorteile der Basisrente**

- steuerliche Förderung
- keine Anrechnung auf ALG II oder Sozialleistungen
- Einschluss einer Berufsunfähigkeit (bis max. 50 % des Beitrages) möglich
- kalkulierbare lebenslange Rentenzahlung

Vier Nachteile der Basisrente

- nachgelagerte volle Besteuerung
- keine einmalige Kapitalleistung möglich
- nicht vererbbar, beleihbar
- Anrechnung der Beiträge für die GRV auf die steuerlichen Förderbeträge

Information

Ab dem Jahr 2005 unterliegen Leibrenten generell (also auch die Bestandsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken) zu 50% der Besteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, aa) EStG). Der steuerbare Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) bis zum Jahre 2020 in 2%-Schritten auf 80% und anschließend in 1%-Schritten bis zum Jahre 2040 auf 100% angehoben. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben und der Besteuerung zu Grunde gelegt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, aa) EStG).

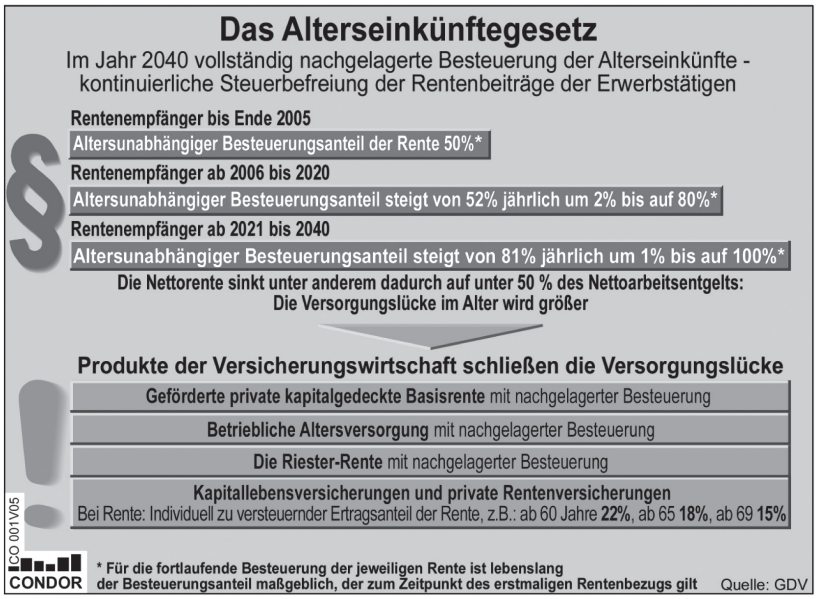

2. Aufgabe

Die Riester- oder Zulagenrente soll die Lücke aufgrund der Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus auffangen. Es handelt sich hierbei um eine kapitalgedeckte private Rentenversicherung der Schicht 2, die steuerlich gefördert wird, sofern der Vertrag bestimmten Zertifizierungskriterien (nicht vor 62. Lebensjahr fällig, maximal 30 % kapitalisierbar, Restverrentung) entspricht.

Wenn Herr Mommsen 4 % seines Einkommens als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer in einen Riester-Rentenvertrag einbringt, erhält er 154 Euro Grundzulage sowie je Kind 185 Euro (ab 2008 geboren: 300 Euro) pro Jahr staatliche Zulage in seinen Sparvertrag. Auch seine Frau kann einen „Rucksackvertrag" abschließen und muss selbst keinen Beitrag entrichten, wenn ihr Mann die vollen 4% in seinen Vertrag einbringt. In ihren Vertrag könnten ihre eigene Grundzulage und die beiden Kinderzulagen fließen, so dass auch sie sich eine eigene Altersvorsorge aufbauen kann.

Zusätzlich zur Zulage erfolgt eine sogenannte „Günstigerprüfung", bei der ggf. sogar noch eine Steuererstattung aufgrund der geleisteten Eigenbeiträge (wenn dieser Vorteil größer als die gewährten Zulagen ist) erfolgen.

Hinweis

Siehe PROXIMUS, Seite 16/17 (Informationen, Bedingungen, Tarife und Regeln für zertifizierte Verträge)

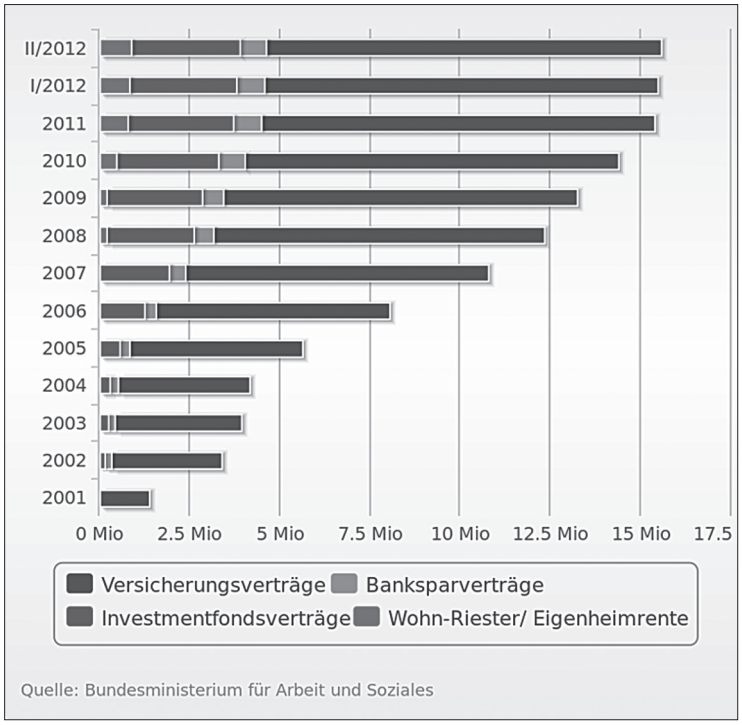

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!

3. Aufgabe

a) **Welche Art der Lebensversicherung und welche Gestaltung des Todesfallschutzes empfehlen Sie Ihren Kunden?**

Für den Kredit muss der Todesfall des Kreditnehmers abgesichert sein. Denkbar wäre hier Herr Meier als versicherte Person (Hauptverdiener) oder beide Partner als gemeinsam versicherte Personen in Form einer

- Risikolebensversicherung, die preiswerter als die normale Lebensversicherung ist, aber die Leistung nur im Todesfall des Versicherungsnehmers erbringt,

  oder

- Kapitallebensversicherung, um auch eine Erlebensfallzahlung neben der Todesfallabsicherung und damit eine Altersversorgung anzusparen.

Der Todesfallschutz sollte gleichmäßig fallend – entsprechend der Tilgung innerhalb des Annuitätendarlehens – gestaltet werden, da durch die Tilgung zur Absicherung des Kredits der notwendige Risikoschutz geringer wird. Dadurch sinkt auch der Lebensversicherungsbeitrag für die Meiers.

b) **Weitere notwendige Zusatzversicherungen innerhalb des Lebensversicherungsvertrages:**

Berufsunfähigkeitsschutz: Als Hauptverdiener muss für den Fall des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Familie versorgt sein (BU-Rente) und der Lebensversicherungsvertrag weiter bezahlt werden können (Beitragsfreistellung).

Unfalltodzusatzversicherung: Bei Unfalltod wird eine höhere Lebensversicherungssumme (z. B. die doppelte VS) fällig.

Des Weiteren:

Dynamik: Anpassung der Versicherungsleistungen und des Beitrages an die Inflation, um Geldentwertung aufzufangen.

Hinweis

Siehe PROXIMUS „Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung“ sowie Tarifbestimmungen und „Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung“

Information

Was versteht man unter einem Annuitätendarlehen?

= die übliche Form des Darlehens in der Praxis. Der Kreditnehmer zahlt den Kredit in jährlich gleich bleibenden Leistungen (Annuität) zurück. Der Rückzahlungsbetrag (Rate) setzt sich dabei aus Zinsanteil und Tilgung zusammen.

Wie verhalten sich die Zinsen über die Darlehenslaufzeit?

Die Zinsen sind zu Beginn des Darlehens am höchsten und werden dann jeweils auf die vorhandene Restschuld berechnet. So steigt der Tilgungsanteil von Jahr zu Jahr, da der Zinsanteil sinkt.

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

1. Aufgabe

Fortführung der Lebensversicherung bei Arbeitslosigkeit

Eine beitragsfreie Fortsetzung des Vertrages ist auch bei der Proximus Versicherung möglich.

Für die Berechnung der neuen beitragsfreien Versicherungssumme (VS) wird das vorhandene (Spar-)Kapital abzüglich einer Stornogebühr als Einmalbeitrag verwendet. Daraus folgt eine Reduzierung des Versicherungsschutzes.

Eine Leistung erfolgt dann nur noch in Höhe der beitragsfreien VS und Gewinnbeteiligung im Todes- und Erlebensfall.

Da Frau Hansen arbeitslos ist, könnte ihr ggf. als Alternative zur Beitragsfreistellung:

- eine Stundung (max. 12 Monate) bei vollem Versicherungsschutz
- eine Gewinnverrechnung (als kurzfristige Maßnahme)

angeboten werden.

Hinweis

Siehe PROXIMUS „Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung“ § 9 (Beitragsfreistellung)

Information

Zahlungsschwierigkeiten/Arbeitslosigkeit

- **Stundung bei Arbeitslosigkeit**

  Hier bleibt der Versicherungsschutz erhalten und die Prämien werden nach Vorlage der Arbeitslosigkeitsbescheinigung zinslos gestundet (meist bis zu 12 Monaten).

  Nach Ablauf der Stundung können dann die Rückstände in einer Summe bezahlt, die künftigen Beiträge erhöht, die Laufzeit verlängert oder die Versicherungssumme herabgesetzt werden, um die Zahlungslücke auszugleichen.

Alternativ wäre auch die Zahlung von Risiko(zwischen)beiträgen möglich, die die Beitragslast reduzieren – aber nicht völlig aussetzen. Auch hier entsteht eine Beitragslücke, die es auszugleichen gilt.

- **Beitragsfreistellung**

  Beitragsfreistellung (mit Reduktion der Versicherungssumme, da nur Sparanteilverwendung und Wiederinkraftsetzungsoption, ggf. mit neuer Gesundheitsprüfung)
- **Verrechnung von aufgelaufenen Gewinnanteilen mit Beitragsrückständen**
- **Beginn- und Ablaufverlegung** (ggf. Problem der Steuerschädlichkeit und Bedarfsprüfung)

©U-Form Verlag – Kopieren verboten!

2. Aufgabe

Prüfung und Bearbeitung des Kündigungsschreibens

- außerordentliche Kündigung wegen Beitragsanpassung ist möglich, Vollversicherung und KHT, PPV enden automatisch, ab Zugang der Mitteilung – 1 Monat Kündigungsfrist – Frist wurde eingehalten
- Kündigung zum 1.1.2013 (Wirksamwerden der Erhöhung) möglich
- KT nur ordentlich möglich
- Kenntnisnahme der mitversicherten Person fehlt noch, muss noch eingehen

Hinweis

Siehe PROXIMUS „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung“ § 8 b und 13 (Beitragsanpassung/Kündigungsrechte) und AVB 2009

3. Aufgabe

	Sozialversicherung	Individualversicherung
Begründung des Versicherungsverhältnisses	in der Regel *durch Gesetz* (Zwangsversicherung)	*durch Vertrag* (freiwillig mit Ausnahme der Pflichtversicherung)
Rechtsform des Trägers	juristische Person des öffentlichen Rechts	juristische Person des privaten Rechts: AG und VVaG und Körperschaften des öffentlichen Rechts
Beginn des Versicherungsschutzes	in der Regel kraft Gesetz automatisch mit Annahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	durch Annahme eines entsprechenden Versicherungsantrages zum vereinbarten Termin
Ende des Versicherungsverhältnisses	Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	mit Ablauf oder Kündigung, Rücktritt bzw. Anfechtung durch eine Vertragspartei
Risikoübernahme	begrenzt auf personenbezogene Risiken wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfall, Invalidität, Alter, Tod und Arbeitslosigkeit	Risikoübernahme für alle Arten von versicherbaren Risiken, und zwar natürlicher und juristischer Personen
Beitragsbemessung	nach Bruttoentgelt des Versicherten (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) ohne Rücksicht auf das individuelle Risiko; Solidaritätsprinzip	nach dem zu deckenden Risiko des einzelnen Versicherten (einkommens-unabhängig), Äquivalenzprinzip
Leistungsumfang	Gesetzlich einheitlich festgelegter Rahmen	frei vereinbar entsprechend Geschäftsplänen des Versicherers
Rechtsgrundlagen	Sozialgesetzbuch (SGB)	BGB, HGB, VAG, VVG …

© U-Form Verlag – Kopieren verboten!